

Satzung des Angelsportvereins Horrheim 1972 e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Angelsportverein Horrheim 1972 e. V. (im folgenden ASV) wurde am 12. Mai 1972 gegründet. Er hat seinen Sitz unter der Anschrift Herdweg 1 in 71665 Vaihingen an der Enz – Teilort Horrheim – und ist beim Amtsgericht Vaihingen an der Enz unter der Nr. 110 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr. Das Angeljahr umfasst die Zeitspanne zwischen der jährlichen Ausgabe der Jahresfischereischeine und dem darauffolgenden Abgabetermin.

§ 3 Zweck, Pflichten und Aufgaben des Vereins

Abs. 1 Zweck und Pflichten

- a) Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der ASV ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in Erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des ASV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Sachausgaben für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften bzw. Ernennungen zum Ehrenmitglied sowie im Todesfall eines Mitgliedes.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Mitglieder des Gesamtvorstandes und für den ASV in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Einzelheiten hierzu werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- g) Der ASV verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Abs. 2 Aufgaben

- a) Förderung und Pflege der Angelfischerei.
- b) Förderung der Jugendarbeit.
- c) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder als Sportfischer nach Innen (z. B. durch Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern) und Außen (z. B. durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden, den Behörden und anderen Vereinen).
- d) Schulung und Beratung der Mitglieder über gesetzliche Bestimmungen und zu Fragen des Natur- und Tierschutzes, sowie der Angelfischerei.
- e) Pacht oder Kauf geeigneter Fischgewässer sowie Bau und Erhalt von Unterkünften und sonstiger Einrichtungen im Rahmen des Bedarfs der Mitglieder unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- f) Schaffung und Erhalt geeigneter Voraussetzungen zur Ausübung einer fischereilich waidgerechten Betätigung seiner Mitglieder durch z. B. Bau von Standplätzen und Stegen, im Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und Ursprünglichkeit der vom ASV gepachteten bzw. angekauften Gewässer.
- g) Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Hierunter fallen insbesondere:
 - Pflege und Gesunderhaltung der vom ASV gepachteten bzw. angekauften Gewässer sowie der umgebenden Flora und Fauna unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen durch das Treffen von Schutzmaßnahmen (z. B. Gewässeranalysen) gegen schädigende Einflüsse und Säuberungsarbeiten im Gewässer und entlang der Uferzone (z. B. Ausschneiden von Bäumen, Buschwerk und Schilf zu den gesetzlich vorgegebenen Zeiten).
 - Hege und Pflege des in diesen Gewässern vorhandenen Fischbestandes z. B. durch Besatzmaßnahmen. Festsetzung und Überwachung der Einhaltung vereinsinterner Schonzeiten und Schonmaße sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der ASV kann sich als juristische Person, seinem Ziel und Zweck entsprechend, einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmewillige hat den Aufnahmeantrag in schriftlicher Form bei der Gesamtvorstandschafft einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Einstimmigkeit kann per Akklamation abgestimmt

werden. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn 1/3 der abgegebenen Stimmen auf Ablehnung lautet. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

Der Beitritt in den Verein erfolgt zuerst auf der Basis einer Probemitgliedschaft. Die Dauer dieser Probezeit wird von der Vorstandschaft festgelegt. Neu aufzunehmende Mitglieder müssen die gesamten Kosten für den Jahresbeitrag und den Erlaubnisschein entrichten und die volle Anzahl der Pflichtstunden bereits während der Probezeit erbringen. Für im Kalenderjahr als passive Gastangler/-in eintretende Personen beginnt das Probejahr als aktiver Angler/aktive Anglerin ab dem darauffolgenden Jahr mit den vorgenannten Bedingungen. Entschließt sich der Anwärter/die Anwärterin Vollmitglied zu werden, wird die Aufnahmegebühr in beiden Fällen im Jahr nach dem Probezeitraum erhoben.

Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Gastanglers oder nach Prüfung durch die Vorstandschaft zum 31.12. eines Jahres beendet werden. Wird der Aufnahmebeitrag durch den Anwärter/die Anwärterin im ersten Jahr als Vollmitglied nicht entrichtet, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls zum 31.12. des Geschäftsjahres.

§ 6 Formen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen, natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennen. Jugendliche können als Jungangler/-in aufgenommen werden wobei das Mindest- bzw. Höchstalter sich nach dem § 32 Fischereigesetz für Baden-Württemberg richtet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Abs. 1 *aktive Mitgliedschaft*

Aktives Mitglied des Vereins können alle unbescholtenen, natürlichen Personen werden, welche die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennen, die Ziele des Vereins unterstützen und zudem einen gültigen Fische-reischein bzw. Jugendfische-reischein besitzen.

Jugendliche welche das Mindestalter nach dem § 32 Fischereigesetz für Baden-Württemberg schon, Höchstalter aber noch nicht erreicht haben, sind in der Mitgliederversammlung jedoch nicht stimmberechtigt.

Abs. 2 *passive Mitgliedschaft*

Passive Mitglieder können Personen werden, welche zwar Mitglieder des Vereins werden möchten, jedoch nicht die Absicht haben, den Angelsport auszuüben. Weiterhin vormals aktive Mitglieder, welche aus nachvollziehbaren Gründen die Ausübung des Angelsports vorübergehend oder längere Zeit aufgeben.

Abs. 3 *fördernde Mitgliedschaft*

Fördernde Mitglieder sind Personen, welche nicht nur passive Mitglieder sein möchten, sondern die dem ASV aus ideellen Gründen zusätzliche Leistungen zukommen lassen wollen.

Abs. 4 *Ehrenmitgliedschaft*

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder Personen ernannt werden, die sich um den ASV besondere Verdienste erworben haben.

Abs. 5 *ruhende Mitgliedschaft für Studierende oder FSJ-Leistende*

Die oben genannten Personen können die Mitgliedschaft auf Antrag bei der Gesamtvorstandschafft, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, für die zur Ausübung des Studiums oder des freiwilligen sozialen Jahres befristete Zeit ruhen lassen. Die Bescheinigung muss jährlich vorgelegt werden. Der Jahresbeitrag wird für die bescheinigte Zeit ausgesetzt.

§ 7 Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Erlaubnisscheingebühren

Für

- a) die Aufnahme in den Verein und
- b) den Erlaubnisschein, welcher zur Sportfischerei an den Vereinsgewässern berechtigt,

wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe durch den Gesamtvorstand festgelegt wird.

- c) den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft kann die Höhe jeweils nur in der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert werden.

Die geforderten Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Ansonsten kann die Mitgliedschaft mit Beendigung des laufenden Jahres aufgehoben werden.

Jugendliche, welche erst ab Juli als Gastangler/-in in den Verein eintreten, zahlen für dieses Kalenderjahr nur die hälftige Erlaubnisscheingebühr.

Beantragt eine Person, welche zurückliegend aus freien Stücken aus dem Verein ausgetreten war, die Wiederaufnahme in den Verein, so hat diese keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten, unabhängig von Dauer und Grund des vorausgegangenen Vereinsaustrittes.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs.1 Rechte

- a) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten nach dieser Satzung oder der Beitragsordnung des Vereins, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, den Ausschluss gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c) zu beschließen bzw. Disziplinarstrafen gemäß § 10 gegen dieses Mitglied zu verhängen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Aktive Mitglieder ab 18 Jahre sowie Gastangler/-innen sind berechtigt an allen vom ASV gepachteten bzw. vereinseigenen Gewässern der Angelfischerei nachzugehen, sofern sie im Besitz eines gültigen staatlichen Jahresfischereischeins und eines vom ASV ausgestellten Erlaubnisscheines sind.
- d) Jungangler/-innen mit gültigem Jugendfischereischein dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung (Rufnähe) eines erwachsenen Anglers/einer erwachsenen Anglerin ausüben.
- e) Passive Mitglieder können zu den Vereinsveranstaltungen eingeladen werden und an vereinsinternen Veranstaltungen (Anfischen, Königsfischen, Abfischen) gegen Entrichtung eines entsprechenden Unkostenbeitrags, deren Höhe durch den Gesamtvorstand festgelegt wird, teilnehmen.
- f) Mitglieder sind gegen Entrichtung eines entsprechenden Unkostenbeitrags, deren Höhe durch den Gesamtvorstand festgelegt wird, zur Benutzung des Vereinsheimes im Herdweg berechtigt. Die Benutzung ist vorab beim Gesamtvorstand, mindestens jedoch 2 Monate vor der gewünschten Benutzung zu beantragen.

Abs. 2 Pflichten

- a) Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu wahren und sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten.
- b) Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren sind fristgerecht zu entrichten. Solange die fälligen Beträge nicht entrichtet wurden, ruhen die Rechte der Mitglieder. Die Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages und der Gebühr für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden, gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e), bleibt hierdurch unberührt. Der zu entrichtende Betrag wird durch den Kassier aufgrund der vom Mitglied erteilten Vollmacht von dem entsprechenden Konto abgebucht.
- c) Die Fang-/Stundenbücher für aktive Angler/-innen sind sorgfältig zu führen und fristgerecht abzugeben.
- d) Mitglieder und Gastangler/-innen haben sich an den Vereinsgewässern im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu verhalten und bei Ausübung der Angelfischerei sowohl die gesetzlichen wie auch die vereinsinternen Vorgaben zu beachten und sich hierbei auf Verlangen

gegenüber staatlichen wie auch vereinsinternen Kontrollorganen auszuweisen.

- e) Zur Durchführung notwendiger fischereilicher Maßnahmen, den Hege und Pflegeaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchstabe g und zur Pflege von heimatlichem Brauchtum bzw. der Teilnahme an Festivitäten werden Arbeitseinsätze organisiert. Hieran hat jedes aktive Mitglied im Alter bis zu 69 Jahren die vom Gesamtvorstand festgesetzten Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Aktive Mitglieder welche das 69. Lebensjahr vollendet haben sind von den Arbeitsstunden befreit. Weiterhin kann für schwerbehinderte Mitglieder eine Befreiung ausgesprochen werden, sofern einer der folgenden Einträge im Behindertenausweis vorliegt:

Ag = außergewöhnliche Gehbehinderung

Bl = blind

Gl = gehörlos

Tbl = taubblind oder sehr starke Sehbehinderung mit Sehstärke unter 10 %

Darüber hinaus kann in Absprache mit dem Gesamtvorstand aufgrund einer sonstigen starken gesundheitlichen Beeinträchtigung (diese wird im Einzelfall vom Gesamtvorstand geprüft) eine Befreiung von der Arbeitsleistung erfolgen.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind von aktiven Mitgliedern in Höhe eines vom Gesamtvorstand festgesetzten Betrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde (Erwachsene und Jugendliche gestaffelt) zu entrichten. Wenn die geforderten Stunden ohne besondere Gründe nicht erbracht wurden, kann dem aktiven Angler/der aktiven Anglerin eine Fischereierlaubnis für das folgende Jahr versagt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 *Die Mitgliedschaft endet durch*

- a) Tod

- b) freiwilligen Austritt

Dieser hat gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich zu erfolgen und kann beim Gesamtvorstand rechtzeitig eingereicht werden, so dass er zum Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) wirksam wird. Sofern diese Frist versäumt wird hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

- c) Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- dem Ansehen des Vereins bzw. dessen Interessen durch sein Verhalten Schaden zufügt.
- gegen die Regeln der Satzung oder sonstige Beschlüsse des Vereins, gegen anerkannte sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.

- wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde.
- gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- im Verein politische Ziele verfolgt oder sich wiederholt in Fragen der Religion oder der Volkszugehörigkeit diskriminierend äußert.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Der Ausschluss kann daher auch aus einem anderen wichtigen Grund erfolgen.

Abs. 2 *Ablauf des Ausschlussverfahrens*

Die Entscheidung über einen Ausschluss fällt der Gesamtvorstand. Vor einer Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird. Diese Mitteilung hat durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Es ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, innerhalb welcher er sich schriftlich äußern kann. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitteilung über den Ausschluss hat ebenfalls durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen.

Sowohl der Betroffene als auch der Gesamtvorstand haben das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung innerhalb 14 Tage nach Zustellung beim Amtsgericht Vaihingen an der Enz Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung des Amtsgericht Vaihingen an der Enz ist endgültig. Bis zu dieser Entscheidung über schwebende Verfahren wird dem Mitglied der vom Verein ausgestellte Erlaubnisschein entzogen.

Abs. 3 *Rechtsfolgen der Beendigung der Mitgliedschaft*

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und satzungsgemäßen Rechte im Verein (insbesondere auf Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern). Im Jahr des Ausscheidens ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Ein Austritt wegen einer drohenden oder bereits verhängten Geldbuße hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße keinen Einfluss. Vereinspapiere und zur Ausübung eines Amtes zur Verfügung gestellte Gegenstände sind zurückzugeben.

§ 10 **sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder (Disziplinarstrafen)**

Abs. 1 *Verhängung von Disziplinarstrafen*

In weniger schweren Fällen als den in § 7 Abs. 1 Buchstabe c) genannten kann der Gesamtvorstand, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, Disziplinarstrafen aussprechen. Dies umfasst:

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung).

- b) zeitweiliger Entzug der Vereinsrechte oder zeitweiliger Entzug der Erlaubniskarte und somit Untersagung der Angelfischerei an allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- c) Verhängung einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 250,00 Euro.
- d) Mehrere der vorstehenden Disziplinarmaßnahmen nebeneinander.

Abs. 2 *Ablauf des Disziplinarverfahrens*

Der Beschluss zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen hat an den Betroffenen durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstaben b bis d ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Organe des Vereins

§ 11 Formen der Organe

Organe des Vereins sind:

a) *Der Gesamtvorstand bestehend aus*

- 1. Vorsitzende/-r
- 2. Vorsitzende/-r (als Stellvertreter/-in)
- Schriftführer/-in
- 1. Kassenwart/-in
- 2. Kassenwart/-in (als Stellvertreter/-in)
- Gewässerwart/-in
- Jugendleiter/-in
- Gerätewart/-in

Im Bedarfsfall kann zusätzlich für Schriftführung, Gewässerwart/-in, Jugendleitung und Gerätewart/-in ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden.

- b) Bis zu 4 Beisitzer/-innen
- c) *2 Kassenprüfer/-innen*

Abs. 1 *Gesamtvorstand*

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person als Gesamtvorstandsmitglied berufen oder dessen Aufgaben kommissarisch von verbleibenden Gesamtvorstandsmitgliedern übernommen werden. Spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Entscheidung (Bestätigung der Berufung oder Neuwahl) herbeizuführen.

Um die Harmonie und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Vorstandschafft möglichst sicherzustellen erfolgt dessen Wahl wie folgt:

- a) 1. und 2. Vorsitzende/-r, Schriftführer/-in, 1. und 2. Kassenwart/-in, Gewässerwart/-in, Jugendleiter/-in und Gerätewart/-in werden bei der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte jeweils nur ein Wahlvorschlag pro Amt vorliegen, so kann auch in Form der Akklamation gewählt werden.
- b) Die übrigen Mitglieder für den Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand vorgeschlagen.
- c) Die Mitgliederversammlung stimmt über diese übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer) mit Stimmzettel oder per Akklamation einzeln, mit ja, nein oder Stimmenthaltung, ab. Sind mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben, so sind die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Personen in die Gesamtvorstandschafft gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende Beide Vorstandsmitglieder sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sowie im Außenverhältnis vertritt die/der 1. Vorsitzende den ASV. Sie/Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Sie/Er hat in allen wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten, die Gesamtvorstandschafft in einer einzuberufenden Sitzung zu fragen und mit ihr darüber Beschluss zu fassen, sofern die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies nicht anderen Organen vorbehält. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ist eine Vertretungen durch die/den 2. Vorsitzende/-n sicherzustellen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/-n, einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn bei der entsprechenden Sitzung mindestens vier Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Die Beschlussfassung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

Die getroffenen Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen (Mündliche Absprachen der Gesamtvorstandschafft sind ungültig). Der Gesamtvorstand kann zur Unterrichtung der Mitglieder zu offenen Vorstandssitzungen einladen.

Der Gesamtvorstand kann, sofern es zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist und es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, auch Hilfspersonen gegen Aufwandentschädigung oder Vergütung beschäftigen oder die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Diese sind dann an die Weisungen der/des 1. Vorsitzenden gebunden. Die Höhe der Aufwandentschädigung oder Vergütung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufgabenteilung:

- a) Die/Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands-, Gesamtvorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Sie/Er führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihr/ihm von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Sie/Er ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin mit der Vertretung zu bevollmächtigen.
- b) Die/Der 2. Vorsitzende hat die/den 1. Vorsitzende/-n bei dessen Verhinderung zu vertreten und durch die Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen.
- c) Die Schriftführerin/Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen die Protokolle. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind jeweils von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Sie/Er fertigt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung und führt den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen der/des 1. Vorsitzenden.
- d) Der Kassenführung obliegt nach den üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten und der Satzung die Buch- und Kassenführung des Vereins. Der Kassenwart/Die Kassenwartin ist zuständig für die planmäßige, lückenlose, zeitliche und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge. Ferner fertigt der Kassenwart/die Kassenwartin für die Mitgliederversammlung den Jahreskassenbericht und bereitet turnusgemäß die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vor.
- e) Der Gewässerwartin/Dem Gewässerwart obliegt Hege- und Pflegeaufgaben der Vereinsgewässer sowie deren Bewirtschaftung. Ferner bearbeitet sie/er alle Fragen, die sie sich mit der Erhaltung und der Pflege der Vereinsgewässer ergeben, im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.
- f) Die Gerätewartin/Der Gerätewart ist für Pflege und Instandhaltung der Gerätschaften verantwortlich. Sie/Er ist berechtigt, selbstständig Reparaturen bis 150 € zu beauftragen. Größere Anschaffungen oder Reparaturaufträge sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.
- g) Die Jugendleiterin/Der Jugendleiter ist verantwortlich für die gesamte Arbeit der Jugendgruppe des ASV, insbesondere für die sport- und waidgerechte Ausbildung der Jugendlichen sowie einem verantwortlichen Umgang mit der Natur im Allgemeinen.

Abs. 2 *Die Mitgliederversammlung*

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Soweit die Wahrung von Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß dem Gesamtvorstand übertragen sind, ist zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sie sollte innerhalb der ersten drei Monate

des Kalenderjahres abgehalten werden und ist durch den Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich bzw. per E-Mail einzuberufen.

Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, dem ASV vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Gesamtvorstand rechtzeitig vor dem Versammlungstermin bei der/dem 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung schriftlich eingegangen sein.

- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet oder mindestens zwei Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangt. Sie ist durch die/den ersten Vorsitzende/-n oder dessen Stellvertreter/-in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der jährlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt.
- c) Der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind ausschließlich vorbehalten:
- Entgegennahme der Vereinsjahresberichte, des Kassenberichts sowie des Berichtes der Kassenprüfung
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfung
 - die Änderung der Vereinssatzung bei Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
 - Erweiterung der Vereinssatzung, für den Fall, dass diese nicht ausreicht, bei Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung
 - die Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 6 Abs.4
 - Anrufungen gemäß §§ 9 Abs. 2 Buchstabe b und 10 Abs. 2 dieser Satzung
 - die Auflösung des Vereins nach § 15
 - Sie kann Vorstandsmitgliedern ihr Misstrauen aussprechen, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung nicht oder nur mangelhaft erfüllen oder sich Befugnisse anmaßen, die ihnen satzungsgemäß nicht zustehen. Nach Begründung des Misstrauensantrages stimmt die Mitgliederversammlung über die Annahmen geheim ab. Schon bei einfacher Stimmenmehrheit muss der Gesamtvorstand oder das betreffende Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Die notwendigen Ersatzwahlen erfolgen sofort oder in einer später einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung

Beschlüsse nach Buchstabe c und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

- d) Zur Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der/des 1. Vorsitzenden eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im Sinne des § 32 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- e) Über die Mitgliederversammlung ist ein von der/vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/-n, sowie die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterzeichnendes schriftliches Protokoll zu fertigen, aus welchem hervorgehen muss:
- wann und für welchen Tag die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - dass die Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben wurde.
 - Die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - Jeder Beschluss mit zahlenmäßiger Angabe der mit ja und nein abgegebenen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen.

Abs. 3 *Kassenprüfer/-innen*

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Es dürfen nur Personen gewählt werden, welche kein anderes Amt innehaben.

Die Aufgabe der Kassenprüfung ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung nach Jahresabschluss ist dem Gesamtvorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sowie den übrigen Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Kassenprüfer/-innen sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Durch die Kassenprüfer/-innen wird der Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung gerichtet.

IV. sonstige Bestimmungen

§ 12 **Datenschutz**

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Zweckes, seiner Aufgaben und Pflichten, die hierfür erforderlichen Daten (einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder) zu erfassen und zu speichern. Der Verein darf diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Der Verein

und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Datenschutzgesetze gebunden. Der Verein stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Die DSGVO 2017 ist zu beachten.

§ 13 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich geltende Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem ASV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei vorliegendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der ASV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Fischerei bzw. des Angelsports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Vereinsvermögen

Abs. 1

Das Vereinsvermögen wird von der Vorstandschaft verwaltet. Sie ist verpflichtet, jährlich über die Einnahmen und die Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung abzugeben. Die/Der 1. Vorsitzende kann über einen Betrag in Höhe von 800,00 € aus dem Vereinsvermögen im Jahr allein verfügen. Der Gesamtvorstand kann über einen Betrag in Höhe von 4.000,00 € aus dem Vereinsvermögen im Jahr allein verfügen.

Laufende ordentliche Ausgaben, die zur Vereinsführung notwendig sind, sind in dem Betrag von 800,00 € bzw. 4.000,00 € nicht enthalten. Derartige Ausgaben brauchen auch nicht von der Gesamtvorstandschaft beschlossen zu werden. Ausgaben die größer sind als die oben genannten Beträge, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Sämtliche Ausgaben sind zu belegen und gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen. Der Gesamtvorstand ist gehalten sparsam zu wirtschaften.

Abs. 2 Freie Rücklagenbildung (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Sinn und Zweck der Rücklagenbildung

Erhaltung von Vereinsgewässer (wasserbauliche und fischrechtlicher Art)

Kauf und Pacht von Gewässern zur Ausübung der Fischerei

Erhalt und Ausbau von Immobilien des Vereins

Gerätschaften und Tätigkeiten im Sinne von Natur und Umweltschutz

Förderung der Jugendarbeit

Die Bildung einer freien Rücklage ist von dem ASV durch geeignete Aufzeichnungen (Nebenrechnung) und entsprechende Beschlüsse vom Gesamtvorstand zu dokumentieren. Die Rücklage muss vom Verein nicht aufgelöst werden, solange er besteht. Können in einem Jahr die eigentlich zulässigen Höchstbeträge nicht voll genutzt werden, ist es möglich, den nicht ausgeschöpften Betrag in die beiden Folgejahre vorzutragen. Er erhöht dann dort das Gesamtvolumen für die zulässige Rücklagenbildung.

Im Rahmen der Rücklagemöglichkeiten wie auch im Bereich seiner sonstigen Vermögensverwaltung kann der Verein Mittel und Vermögen in risikoarmen Wertpapieren (auch soliden Aktien), Grundvermögen, auf Sparkonten usw. anlegen.

Das Spekulieren mit besonders risikobehafteten Anlageformen ist nicht zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder erforderlich.

Erscheint bei der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht die notwendige Mindestzahl von Zweidrittel aller Mitgliedern, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist

Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung der Stadt Vaihingen an der Enz, mit der Auflage, dieses zur Pflege der heimischen Gewässer und der Förderung der sportlichen Ertüchtigung der Stadtjugend zu verwenden.

§ 16 salvatorische Klausel

Sollten aus irgend gelagertem Rechtsgrund einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so werden hierdurch die übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Gesamtvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2020 in Kraft und ist nach ihrer Unterzeichnung durch den Gesamtvorstand beim Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen an der Enz zu hinterlegen.

Eigenhändige Unterschriften der Vorstandschaft:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassenwart

2. Kassenwartin

Schriftführerin

1. Gewässerwart

2. Gewässerwart

Gerätewart

1. Jugendleiter

2. Jugendleiter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Vaihingen,